

Datum: 06.04.2022
Telefon: +49 (89) 233-



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA 2.12

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V06052 Stadtwerke München GmbH – Bäder
Beschlussvorlage für den Ausschuss für Arbeit und Wirtschaft am 05.04.2022
Öffentliche Sitzung

I. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

Die Stadtkämmerei lehnt die o.g. Beschlussvorlage ab, da eine zusätzliche Haushaltsausweitung im Jahr 2022 von bis zu 600 Tsd. € für eine freiwillige Maßnahme der Landeshauptstadt München beantragt wird.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird angehalten, die Finanzierung der Maßnahme aus eigenem Referatsbudget nochmals zu prüfen. Nach aktuellen Auswertungen seitens der Stadtkämmerei erscheint eine Finanzierung mit vorhandenem Budget möglich. (Profitcenter Beteiligungsmanagement, Zeile Transfersaufwendungen). Die Erfahrungswerte aus 2021 stützen diese Annahme.

Da die Haushaltssatzung 2022 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Bei der Auslegung der Unabweisbarkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen. Diese ist aus Sicht der Stadtkämmerei nicht gegeben.

In der Beschlussvorlage verweist das Referat für Arbeit und Wirtschaft auf die Notwendigkeit einer dringlichen Behandlung der Beschlussvorlage, da die Freibadsaison bereits im Mai beginnt und die Maßnahme zeitgleich beginnen soll. Dadurch wurde die Unabweisbarkeit bzw. eine gesetzliche Verpflichtung in der Beschlussvorlage unserer Meinung nach jedoch weder schlüssig noch nachvollziehbar begründet. Ein unabweisbarer Sachverhalt liegt hier insbesondere nicht vor, da Auszahlungen und Aufwendungen nicht aus rechtlichen, vertraglichen oder anderen Gründen geleistet werden müssen und zeitlich aufgeschoben werden können. Es handelt sich auch nicht um eine gesetzliche Pflichtaufgabe, die sachlich und zeitlich unabweisbar ist und von der Landeshauptstadt München erfüllt werden muss. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme „Gewährung eines kostenlosen Bädereintritts“ um eine rein freiwillige Leistung, die ausnahmslos nicht unabweisbar ist. Zudem handelt es sich nicht um einen unabweisbaren Mittelbedarf, der zwingend erforderlich ist, um gesetzliche Leistungsansprüche zu erfüllen.

Darüber hinaus sind aufgrund der geopolitischen Folgen des Krieges in der Ukraine und dessen humanitären und wirtschaftlichen Auswirkungen weitere finanzielle Einschnitte der Haushaltsslage absehbar.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Revisionsamt sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet
am 06.04.2022